

2011/24

30. Juli 2012

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, die Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern aufgrund der mündlichen Erörterung vom 8. Dezember 2011 am 30. Juli 2012 folgendes Votum:

**Die Anspruchsgegnerin hat gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009<sup>1</sup> die Anschlusskosten zu tragen, die der Anspruchstellerin im Zuge des Anschlusses der in der [T...straße 29] in [...] [N...] errichteten Wasserkraftanlage mit einer Leistung von ca. 100 kW der Anspruchsgegnerin an das Netz der Anspruchstellerin entstanden sind.**

---

<sup>1</sup>Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.) geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) in der Fassung v. 29.12.2009, im Folgenden bezeichnet als EEG 2009, Arbeitsausgaben der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

## Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	2
2	Begründung	9
2.1	Verfahren . . . . .	9
2.2	Würdigung . . . . .	9
2.2.1	Netzverknüpfungspunkt gem. § 13 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 . . . . .	10
2.2.2	Notwendige Kosten des Anschlusses . . . . .	13

### 1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten zum einen darüber, ob die Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin an dem richtigen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen worden ist, sowie darüber, ob die für den Anschluss der Wasserkraftanlage errichtete Verbindungsleitung eine Maßnahme des Netzanschlusses oder der Kapazitätserweiterung ist. Zum anderen besteht Uneinigkeit über die Höhe und Notwendigkeit der Anschlusskosten.
- 2 Die Anspruchsgegnerin betreibt seit dem 21. Juni 2010 eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung von ca. 105 kW<sub>el</sub> in [N...], [T...straße 31]. Die Anspruchstellerin ist Netzbetreiberin des Netzes für die allgemeine Versorgung i. S. d. § 3 Nr. 8 EEG 2009, an das die Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin angeschlossen wurde.
- 3 Die Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin befindet sich gegenüber dem Kabelverteiler [T...straße] (im Folgenden: KV [T...]) auf der anderen Straßenseite. Ab dem KV [T...] verläuft längs der [T...straße] bis zum Kabelverteiler [S...] (im Folgenden: KV [S...]) eine Leitung der Anspruchstellerin (im Folgenden: bestehende Leitung) mit einer Länge von ca. 600 m. An diese bestehende Leitung längs der [T...straße] sind Häuser angeschlossen und werden über diese versorgt. Die bestehende Leitung liegt im Eigentum der Anspruchstellerin und ist Teil des Netzes der allgemeinen Versorgung, über die Letztverbraucher zum Bezug von Strom angeschlossen sind.

- 4 Die Anspruchsgegnerin wandte sich am 1. Juli 2009 wegen des Anschlusses ihrer Wasserkraftanlage an die Anspruchstellerin.
- 5 In dem Netzbereich der Anspruchstellerin und in räumlicher Nähe zur Anlage der Anspruchsgegnerin existieren mehrere Netzverknüpfungspunkte, an denen ein Anschluss der Anlage in Frage kam. Neben dem KV [T...] kamen unter anderem der KV [S...], die Trafostation MS/NS [S...straße] (im Folgenden: Trafo [S...]) sowie die bereits bestehende Leitung der Anspruchstellerin in Betracht.
- 6 Folgende Anschlussvarianten zeigte die Anspruchstellerin nebst Lageplan auf:
  1. Anschluss am KV [T...] mit der Überschreitung der 3 %igen Spannungserhöhungsgrenze und Kosten von zusätzlichen 23.000 € gegenüber einem Anschluss an den KV [S...] (Variante 1),
  2. Anschluss an die bestehende Leitung mit der Überschreitung der 3 %igen Spannungserhöhungsgrenze und mit nochmals höheren gesamtwirtschaftlichen Kosten als ein Anschluss am KV [T...] (Variante 2),
  3. Anschluss am KV [S...] mit dem Verlegen von mindestens zwei Kabeln mit einer jeweiligen Stärke von 150 mm<sup>2</sup>, die separat eingesetzt, in das Eigentum der Anspruchsgegnerin fallen und nicht als Netzleitung verwendet werden sollen mit einem Spannungshub unter 2 % und kalkulierten Kosten für die Verbindung zwischen dem KV [S...] und dem Grundstück der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin in Höhe von ca. 103.887 € brutto (Variante 3),
  4. Verlegen eines 1000 V Netzes zwischen dem KV [T...] und dem KV [S...], das nicht als Verteilnetz einsetzbar ist, sondern ausschließlich dem Anschluss der Anlage dient (Variante 4),
  5. Herstellung eines 20 kV-Anschlusses mit einer Leitung bis zum beim KV [S...] gelegenen Ortsnetztrafo (Variante 5).
- 7 Der KV [T...] ist ca. 25 – 30 m von der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin entfernt und weist die in Luftlinie kürzeste Entfernung zu der Anlage der Anspruchsgegnerin auf. Einzelheiten ergeben sich aus dem von der Anspruchstellerin in der mündlichen Erörterung vom 8. Dezember 2011 überreichten Übersichtsplan „[...]“ nebst der Netzverträglichkeitsprüfung der von der Anspruchstellerin beauftragten [H... Elektrotechnik GmbH] vom 23. Februar 2010 mit den verschiedenen Anschlussvarianten (vgl. Rn. 6).

- 8 Diese Netzverträglichkeitsprüfung ergab, dass die bestehende Leitung keine hinreichende Kapazität aufweist, um den in der Anlage der Anspruchsgegnerin erzeugten Strom bzw. die erwartete Stromerzeugung aufzunehmen. Ebenso ist bei einem Anschluss der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin am KV [T...] mit einer Einspeiseleistung von ca. 100 kVA ein Spannungsanstieg beim KV [T...] von +6,68 % bzw. 6,05 % zu erwarten. Dieser Spannungsanstieg tritt, so die Berechnung, ebenso auf, wenn das bestehende Drehstromkabel mit 95 mm<sup>2</sup> Cu/Phase durch zwei parallele Drehstromkabel mit je 150 mm<sup>2</sup> Al/Phase ersetzt wird. Der Spannungshub an der bestehenden Leitung liegt bei über 3 %.
- 9 Zwischen der Anspruchstellerin und der Anspruchsgegnerin ist streitig, ob der KV [T...], der KV [S...] oder die bestehende Leitung der Anspruchstellerin (Variante 1 bis 3 unter Rn. 6) der richtige Netzverknüpfungspunkt ist. Ein Anschluss im Sinne der Variante 4 (Anschlusskabel) wurde von den Parteien ausgeschlossen, da dieser zu sehr hohen Kosten führen würde. Die Einspeisung in das Mittelspannungsnetz (20 kV) war nicht möglich (Variante 5), weil an der Anlage kein Leitungsnetz vorhanden war. Die Parteien waren sich darüber einig, dass sowohl eine Einspeisung in Mittelspannung als auch die Transformation auf 1.000 V gesamtwirtschaftlich ungünstiger sind als die anderen Varianten.
- 10 Die Anspruchsgegnerin beehrte den Anschluss am KV [T...]. Denn eine Verbindungsleitung vom Grundstück der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin bis zum KV [T...] hätte die Anspruchsgegnerin ca. 4.000 € gekostet. Sie ließ hierzu im Einverständnis mit der Anspruchstellerin im Dezember 2009 eine Netzverträglichkeitsberechnung durch die Elektrizitätswerke [M...] durchführen, deren Ergebnisse nicht wesentlich von der Netzverträglichkeitsprüfung vom 23. Februar 2010 abweichen.
- 11 Die Anspruchstellerin lehnte den Anschluss am KV [T...] wegen ihres Erachtens unzulässiger Spannungserhöhung von über 3 % ab.
- 12 Sie erklärte im März 2010 außerdem, die Leitungen nicht in ihr Eigentum übernehmen und keine Kosten für den Anschluss tragen zu wollen.
- 13 Die Anspruchsgegnerin lehnte einen anderweitigen Netzverknüpfungspunkt als am KV [T...] ab.
- 14 Die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin trafen daraufhin eine am 23. und 26. März 2010 beiderseitig gegengezeichnete Vereinbarung. Diese beinhaltete im Wesentlichen,

- dass eine Einigung über die Kostentragungspflicht nicht vorliege,
- wann die Anlage in Betrieb gehen solle,
- dass der Netzverknüpfungspunkt der KV [S...] sei,
- dass die Durchführung des Netzanschlusses ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Bezug auf die Kosten und Finanzierung erfolge sowie
- dass die Sachlage durch die Clearingstelle EEG geklärt werden solle.

15 Die Anspruchstellerin schloss nach Abschluss obiger Vereinbarung die Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin Ende Juni 2010 auf eigene Kosten am KV [S...] an. Zum Zwecke der Anbindung verlegte die Anspruchstellerin drei Leitungen in Niederspannung vom privaten Mess- und Verteilerschrank der Anspruchsgegnerin an der Grundstücksgrenze [T...straße 29] bis zum Verknüpfungspunkt KV [S...] (vgl. Rn. 6 Variante 3). Diese Verbindungsleitung verläuft im Wesentlichen parallel zur bestehenden Leitung entlang der [T...straße]. Mit dem Verlegen der Verbindungsleitung erneuerte die Anspruchstellerin gleichzeitig Wasserleitungen, die sich in denselben Gräben wie die Verbindungsleitung befinden.

16 Die Anspruchstellerin teilte der Anspruchsgegnerin mit, dass diese Anschlussleitungen nicht im Eigentum der Anspruchstellerin stünden und die Kosten auch nicht durch die Anspruchstellerin zu tragen seien.

17 Die Anspruchsgegnerin verlegte zum Anschluss der Wasserkraftanlage eine 110 m lange Leitung bis zur Grundstücksgrenze [T...straße 29], bestehend aus drei parallelen Kabeln 4x150 mm<sup>2</sup> Al/Phase, deren Kosten sich auf insgesamt ca. 10.800 € beliefen. Diese Leitung steht im Eigentum der Anspruchsgegnerin.

18 Mit Schreiben vom 21. Juli 2010 übersandte die Anspruchstellerin der Anspruchsgegnerin eine Rechnung in Höhe von 103.887,79 € brutto für folgende Maßnahmen:

1. Lagermaterial
2. Arbeitsleistung
3. Fahrzeugeinsatz
4. Fremdleistung/Fremdlieferung (Erdarbeiten)
5. Fremdmaterial

- 19 Die Anspruchsgegnerin widersprach mit Schreiben vom 24. Juli 2010 der Rechnung der Anspruchstellerin. Sie bezahlte den angegebenen Betrag nicht. Sie berief sich auf die Vereinbarung zwischen den Parteien vom März 2010 und die darin vereinbarte Klärung des Sachverhaltes durch die Clearingstelle EEG.
- 20 Die Anspruchstellerin behauptet, dass der KV [S...] der richtige Verknüpfungspunkt sei. Der Netzverknüpfungspunkt KV [S...] sei technisch geeignet und der kostengünstigste Anschluss. Die neu verlegte Verbindungsleitung aus drei separaten Leitungen von der Grundstücksgrenze [T...straße 29] zum KV [S...] (vgl. Rn. 15) sei nicht als Netzleitung verwendbar und stehe im Eigentum der Anspruchsgegnerin. Vor allem solle und könne sie nicht als Netzleitung zum Anschluss weiterer Anschlussnehmer genutzt werden, weil dies zu einem unzulässigen Spannungshub von über 3 % führe. Auch hätte die Variante 1 – Netzverknüpfungspunkt KV [T...] (vgl. Rn. 6) – zu einem unzulässigen Spannungsanstieg über 3 % geführt. Diese würde auch unter Berücksichtigung einer vorzunehmenden bzw. gedachten Verstärkung der vorhandenen Kabeltrasse eintreten. Daher sei der Anschluss am KV [T...] (Variante 1 unter Rn. 6) wegen des unzulässig hohen Spannungsanstiegs um 6,05 % bei einer Einspeiseleistung von 95 kW oder um 4,5 % bei einer Einspeiseleistung von 60 kW (vgl. Rn. 8 und Rn. 10) nicht möglich. Ein Anschluss an die bestehende Leitung sei nicht möglich, da diese aufgrund ihrer Eigenschaft für nur gering besiedelte Gebiete ausgelegt sei und sich daher nicht für eine hohe Leistungsaufnahme eigne.
- 21 Die Kosten seien auch in der angegebenen Höhe kausal im Zuge der Anbindung der Anlage der Anspruchsgegnerin entstanden. Keinen Einfluss auf die Höhe der Kosten habe der Umstand, dass gleichzeitig mit dem Verlegen der Stromleitungen die Wasserleitungen erneuert wurden, da dies bereits dazu geführt habe, dass die Tiefbaukosten reduziert worden seien. Dies ergebe sich aus dem vorgelegten Aufmaß. Die Kosten des Erdaushubes seien in der Rechnung reduziert ausgewiesen. Die Kosten seien um ca. 16.000 € günstiger als für die jeweils einzeln durchzuführenden Maßnahmen der Verlegung der Anschlussleitung und der Wasserleitungen.
- 22 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, ihr stehe für die getroffenen Maßnahmen ein Anspruch auf Erstattung der in der Rechnung vom 21. Juli 2010 ausgewiesenen Anschlusskosten gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009 zu. Sie meint, dass es sich bei den Maßnahmen – Verlegen der Verbindungsleitung zum KV [S...] – um für die Herstellung des Netzanschlusses notwendige Maßnahmen handele, deren Kosten die Anspruchsgegnerin zu tragen habe. Sie habe den gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt gewählt.

- 23 Die Anspruchsgegnerin behauptet, die Anspruchstellerin habe zunächst den Netzverknüpfungspunkt KV [T...] in der Spannungsebene 400 V als möglichen Anschlusspunkt benannt. Ein Anschluss am KV [T...] hätte durch eine Verbindung zwischen dem Grundstück der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin und dem KV [T...] mit einem Kabel unterhalb der Bundesstraße mit Kosten für die Anspruchsgegnerin in Höhe von ca. 4.000 € statt der 103.887,79 € (vgl. Rn. 18) und weiteren 10.800 € (vgl. Rn. 17) erfolgen können.
- 24 Die Anspruchsgegnerin behauptet weiter, dass der Anschluss am KV [T...] (Variante 1 unter Rn. 6) dann nicht zu einer unzulässigen Spannungserhöhung führe, wenn die Anspruchstellerin diesen vorhandenen nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt verstärkt hätte. Diese Netzverstärkung sei möglich gewesen. Dies hätte durch drei – statt der zwei – parallel verlegten Drehstromkabel mit je 150 mm<sup>2</sup> Al/Phase geschehen können, die zu einer Verringerung der Spannungserhöhung von +4,06 % auf +2,70 % geführt hätten. Aus diesem Grund sei ein Anschluss am KV [T...] möglich gewesen, auch bei einem dadurch gleichzeitig verursachten Spannungsanstieg von +2,62 % am KV [S...]. Ein solcher sei aber wegen des stark verzweigten Niederspannungsnetzes praktisch auszuschließen. Sogar bei Abschaltung der Anlage der Anspruchsgegnerin seien am KV [S...] erhebliche Spannungserhöhungen von 420 V/242 V aufgetreten. Auch würde eine Verstärkung der bestehenden Leitung und die Verstärkung des KV [T...] mit drei Drehstromkabeln zu einer verbesserten Versorgungssicherheit der Wohnhäuser entlang der bestehenden Leitung und zu einer Reduzierung der Spannungsschwankung führen. Diese Spannungsschwankung sei bereits ohne den Anschluss der Wasserkraftanlage vorhanden und ein Ausbau der bestehenden Leitung ohnehin unabdingbar gewesen. Die Verlegung der Anschlussleitung für die Wasserkraftanlage bis zum KV [T...] sei daher sinnvoll und der Netzverknüpfungspunkt dort zu wählen gewesen. Der KV [T...] sei als Anschlusspunkt in Niederspannung technisch geeignet und die richtige Spannungsebene. Unter Berücksichtigung von Leitungsverlusten und Aspekten der Versorgungssicherheit des KV [T...] sei dieser auch der gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt.
- 25 Die Anspruchsgegnerin behauptet darüber hinaus, dass bei Anschluss der Wasserkraftanlage auch am KV [S...] (Variante 3) theoretisch eine Spannungsüberschreitung von +2,62 % eintreten könne.

- 26 Sie trägt vor, dass die Nutzung der neu verlegten Verbindungsleitung zwischen dem KV [S...] und dem Anlagengrundstück der Anspruchsgegnerin durch die Anspruchstellerin jederzeit sinnvoll und möglich sei.
- 27 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass der in ca. 30 m Entfernung nächstgelegene Verknüpfungspunkt am KV [T...] der richtige Netzverknüpfungspunkt sei. Soweit dieser Anschluss nicht die nötige Kapazität aufgewiesen habe, habe die Anspruchstellerin Netzverstärkungsmaßnahmen durchführen müssen.
- 28 Die Anspruchsgegnerin widerspricht außerdem der Höhe der Rechnung. Sie bestreitet, dass Art und Umfang der Kosten des Erdaushubes durch den Anschluss ihrer Anlage entstanden seien. Sie behauptet, dass zum einen die Kosten nicht hinreichend durch Einzelrechnungen belegt und zum anderen nicht ausschließlich für die konkrete streitgegenständliche Anschlussmaßnahme der Anspruchsgegnerin erforderlich gewesen seien. Die Anspruchstellerin habe gleichzeitig Wasserleitungen neu verlegt und damit Aufwendungen erspart. Daher habe die Anspruchstellerin nur deswegen den Netzanschluss am KV [S...] gewählt, um die bereits geplante Neuverlegung von Wasserleitungen vorzuziehen und diese gleichzeitig im Zuge der Baumaßnahmen zu verlegen. Die Anspruchsgegnerin sei der Anspruchstellerin bis zur Grundstücksgrenze [T...straße 29] um ca. 110 m entgegengekommen.
- 29 Sie ist der Ansicht, dass sie nicht die Kosten für die von der Anspruchstellerin durchgeführten Maßnahmen zu tragen habe.
- 30 Insgesamt seien die Maßnahmen dem Netzausbau und die verlegten Anschlusskabel von der [T...straße 29] zum KV [S...] dem Eigentum der Anspruchstellerin zuzuordnen.
- 31 Mit inhaltsgleichen Anträgen vom 30. und 27. August 2010 haben sich die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG<sup>2</sup> (VerfO) durchzuführen.
- 32 Mit Beschluss vom 2. Dezember 2011 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Welche Kosten, die der Anspruchstellerin im Zusammenhang mit dem Anschluss der in der [T...straße] in [N...] errichteten Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin mit einer Leistung von ca. 100 kW an

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.



das Netz der Anspruchstellerin entstanden sind, hat nach § 13 Abs. 1 EEG 2009 die Anspruchsgegnerin zu tragen?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 33 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden.
- 34 Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 35 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 1, 22 Abs. 3 VerfO.
- 36 Den Parteien ist gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 2 VerfO hat die Clearingstelle EEG einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmt. Die Beschlussvorlage für das Votum hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 37 Die Anspruchsgegnerin hat gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009 die Kosten zu tragen, die der Anspruchstellerin im Zuge des Anschlusses der in der [T ... straße 31] belegenen Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin für die Neuverlegung der Verbindungsleitung zwischen dem im Eigentum der Anspruchsgegnerin stehenden Mess- und Verteilerschrank an der Grundstücksgrenze [T ... straße 29] bis zum KV [S ...] entstanden sind.
- 38 Gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009 sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet, die notwendigen Kosten des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 zu tragen. Bei der errichteten Verbindungsleitung sowie der 110 m-Leitung von der [T ... straße 31] bis zur Grundstücksgrenze [T ... straße 29], die die Anspruchsgegnerin errichtet hat (vgl. Rn. 17 und 28), handelt es sich um eine Maßnahmen des Netzanschlusses im Sinne des § 13 Abs. 1 EEG 2009 an den technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt (vgl. sogleich unter Abschnitt 2.2.1 Rn. 39 ff.) und nicht um eine Maßnahme der Kapazitätser-

weiterung (vgl. unter Abschnitt 2.2.2 Rn. 52 ff.). Die Anschlusskosten waren in der entstandenen Höhe kausal und notwendig (vgl. unter Rn. 66).

#### 2.2.1 Netzverknüpfungspunkt gem. § 13 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009

- 39 Der KV [S...] ist der richtige Verknüpfungspunkt. Denn er ist sowohl im Hinblick auf die Spannungsebene technisch geeignet (Rn. 43 ff.) als auch der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt (Rn. 45 ff.) der Anlage der Anspruchsgegnerin mit dem Netz der Anspruchstellerin.
- 40 In dem Vergleich, welcher der Verknüpfungspunkte der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste ist, wurden die Anschlussvarianten eins bis drei betrachtet, weil die Parteien übereinstimmend die vierte und fünfte Variante als technisch und wirtschaftlich ungünstigere Varianten gegenüber den Varianten eins bis drei abgelehnt haben.
- 41 Der KV [T...] ist zwar der zunächst in Betracht kommende Verknüpfungspunkt. Denn der KV [T...] ist der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2009 in Luftlinie nächstgelegene Verknüpfungspunkt zwischen dem Netz der Anspruchstellerin und der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz EEG 2009 kommt es allerdings dann nicht auf den nächstgelegenen Verknüpfungspunkt an, wenn ein anderes oder auch dasselbe Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.<sup>3</sup> Es kommt somit auf den technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt an.<sup>4</sup>
- 42 Ein anderes Netz als das der Anspruchstellerin kommt hier für die Bestimmung des Verknüpfungspunktes nicht in Betracht, da dies weder ersichtlich ist noch vorgetragen wurde. Daher ist die Gesamtbetrachtung und ein Vergleich von den zwischen den Parteien streitigen Verknüpfungspunkten (Rn. 6 Varianten 1 bis 3) in demselben Netz der Anspruchstellerin vorzunehmen.

<sup>3</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1>; a. A. OLG Hamm, Urt. v. 03.05.2011 – I-21 U 94/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1371>; OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1739>.

<sup>4</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1>.

- 43 **Technische Eignung** Der KV [T...] als auch die bestehende Leitung weisen zwar nach übereinstimmendem Parteivortrag eine Spannungsüberschreitung von über 3 % auf, doch steht die Spannungsüberschreitung wegen der möglichen und ggf. erforderlichen Kapazitätserweiterung gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2009 der technischen Eignung grundsätzlich nicht entgegen. Der KV [T...] sowie die bestehende Leitung sind auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet. Allerdings erweist sich der KV [S...] technisch als besser geeignet, weil der Spannungshub geringer ist. Am KV [S...] wird auch ohne eine Kapazitätserweiterung ein Spannungshub von 2 % zum Zeitpunkt der Planung des Netzanschlusses eingehalten. Die technische Eignung ist nur unter Berücksichtigung technischen Sachverständes bestimmbar. Eine technisch sachverständige Einschätzung darüber, wann eine Netzverknüpfung im Hinblick auf die Spannungsebene technisch jedenfalls geeignet ist, findet sich beispielsweise in der zum Zeitpunkt der Herstellung der Verbindungsleitung geltenden technischen VDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Anforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“<sup>54</sup>.
- 44 Nach der VDEW-Richtlinie ist ein Spannungshub bis zu 2 % in jedem Fall zulässig. Darüber hinausgehende Spannungsanhebungen schließen allerdings die technische Eignung nicht zwingend aus. Vielmehr ist die Folge ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung. Auch die VDEW-Richtlinien widersprechen dem nicht. Diese geben nur vor, dass Spannungsanhebungen von bis zu 2 % bei Anlagen jedenfalls zulässig sind und lassen deshalb eine maximale Spannungsanhebung von mehr als 2 % im Ausnahmefall zu. Daher sind auch der KV [T...] und die bestehende Leitung technisch geeignete Verknüpfungspunkte. Der KV [S...] mit einem durchschnittlichen Spannungshub von unter 2 % ist allerdings der technisch besser geeignete gegenüber dem KV [T...] und der bestehenden Leitung (vgl. Rn. 6).
- 45 **Gesamtwirtschaftlich günstigster Netzverknüpfungspunkt** Der KV [S...] ist der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt.
- 46 Grundlage für die Betrachtung, welches der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt ist, sind dabei von der Anspruchstellerin vorgetragene Kosten für die Anschlussvarianten eins bis drei (vgl. Rn. 6, Rn. 10, Rn. 17, Rn. 18 und Rn. 23), die die Anspruchsgegnerin – mit Ausnahme der Kosten für den Erdaushub

<sup>54</sup>4. Ausgabe 2001, hrsg. v. Verband der Netzbetreiber – VDN – e. V. beim VDEW, zu beziehen über die EW Medien und Kongresse, GmbH, <http://www.ew-online.de>.

(vgl. Rn. 28) – nicht bestritten und die die Clearingstelle EEG dem Kostenvergleich zugrundegelegt hat.

47 Zwar ist zunächst von dem nächstgelegenen Verknüpfungspunkt, dem KV [T...], im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2009 auszugehen. Doch weil die gesamtwirtschaftlichen Kosten, das bedeutet die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und die Kosten für eine erforderliche Kapazitätserweiterung zusammen genommen, für die Herstellung des Anschlusses am KV [T...] die Kosten des Anschlusses am KV [S...] erheblich überstiegen hätten, ist der Verknüpfungspunkt KV [S...] der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt. Die Herstellung des Anschlusses an der bestehenden Leitung hätte diesen Betrag wiederum überschritten. Dies ergibt der Vergleich der Gesamtkosten der zwischen den Parteien streitigen Anschlussvarianten 1 bis 3 (vgl. Rn. 6, Rn. 9, Rn. 10, Rn. 17 f. und Rn. 23) im Netz der Anspruchstellerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EEG 2009. Hierbei betragen die Kosten des Anschlusses am KV [S...]

- für die Leistungen der Anspruchstellerin 103. 887 € brutto
- zuzüglich der Kosten für die von der Anspruchsgegnerin erstellte 110 m langen Leitung in Höhe von 10. 800 €.

48 Die Gesamtkosten für den Anschluss am KV [S...] belaufen sich damit auf ca. 114. 687 €. Der Anschluss am KV [T...] hätte demgegenüber zu gesamtwirtschaftlichen Mehrkosten von insgesamt über ca. 21. 000 € geführt. Diese Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten gegenüber dem Anschluss am KV [S...] (vgl. Rn. 18) in Höhe von ca. 23. 000 € (vgl. Rn. 6) für die Verbindungsleitung zwischen dem KV [S...] und dem KV [T...], so dass Kosten in Höhe von ca. 126. 887 € entstanden wären und
- Kosten in Höhe von ca. 4. 000 € für die Verbindungsleitung zwischen dem Grundstück der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin und dem KV [T...] (vgl. Rn. 10 und Rn. 23), d.h. ca. 6. 000 € weniger als die Anspruchstellerin für die 110 m-lange verlegte Leitung aufgewendet hat.

49 Die gesamtwirtschaftlichen Kosten eines Anschlusses an den KV [T...] hätten demnach insgesamt ca. 130. 887 € betragen. Nach unbestrittenem Vortrag hätten die

Kosten für eine Verknüpfung mit der bestehenden Leitung wiederum weit über dem Betrag des Anschlusses am KV [S...] und einer Verknüpfung mit dem KV [T...] gelegen (vgl. Rn. 6).

### 2.2.2 Notwendige Kosten des Anschlusses

50 Die bis zum Verknüpfungspunkt KV [S...] verlegte Verbindungsleitung und die 110 m lange Leitung von der Wasserkraftanlage bis zur Grundstücksgrenze [T...-straße 29] sind Netzanschlussmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 1 EEG 2009, deren notwendige Kosten die Anspruchsgegnerin zu tragen hat. Denn die streitgegenständliche Verbindungsleitung zum Netz der Anspruchstellerin ist als Netzanschluss im Sinne von §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 1 EEG 2009 zu werten. Die streitgegenständliche Verbindungsleitung ist nicht Teil des von der Anspruchstellerin betriebenen Netzes für die allgemeine Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 7 und 8 sowie §§ 9 i. V. m. 14 EEG 2009. Funktional dient die neu verlegte Verbindungsleitung der Einspeisung. Sie ist eine technische Einrichtung, die von der Anspruchstellerin weder zur allgemeinen Versorgung genutzt wird noch zur Versorgung Dritter genutzt werden soll. Der von der Anspruchsgegnerin erzeugte Strom wird am Netzverknüpfungspunkt, dem KV [S...], in das Netz der Anspruchstellerin eingespeist, so dass die neu verlegte Verbindungsleitung nicht Teil des Netzes ist.

51 Dies ergibt im Einzelnen die folgende Abgrenzung:

52 **Abgrenzung Netzanschluss und Kapazitätserweiterung** Das Gesetz definiert nicht ausdrücklich, wann eine Maßnahme, z. B. die Errichtung oder Erweiterung einer Einrichtung bzw. Anlage, dem Netzanschluss und wann der Kapazitätserweiterung zuzuordnen ist. Maßnahmen der Kapazitätserweiterung lassen sich gemäß § 9 Abs. 2 EEG 2009 und § 3 Nr. 7 EEG 2009 anhand dreier Kriterien bestimmen: Bei den fraglichen technischen Komponenten oder Einrichtungen kann es sich um

1. für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtungen (§ 9 Abs. 2 Var. 1, § 3 Nr. 7 EEG 2009),
2. im Eigentum des Netzbetreibers stehende Einrichtungen (§ 9 Abs. 2 Var. 2 EEG 2009) oder
3. in dessen Eigentum übergehende Anschlussanlagen (§ 9 Abs. 2 Var. 3 EEG 2009)

handeln. Die Abgrenzung zu Netzanschlusskomponenten/-einrichtungen erfolgt formal anhand der Eigentumsverhältnisse bzw. künftigen Eigentumsverhältnisse und funktional anhand der Notwendigkeit für den Netzbetrieb.<sup>6</sup>

- 53 Anschlussmaßnahmen sind daher zunächst solche Maßnahmen, die zur Verbindung der Anlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt erforderlich sind. Maßnahmen, die von der Anlage aus betrachtet *vor* dem Netzverknüpfungspunkt erfolgen, gehören grundsätzlich zum Netzanschluss. Maßnahmen, die *hinter* dem Netzverknüpfungspunkt erfolgen, gehören grundsätzlich zur Kapazitätserweiterung.<sup>7</sup>
- 54 Die Verbindungsleitung von der Grundstücksgrenze [T ... straße 29] (Mess- und Verteilerschrank der Anspruchsgegnerin) zum KV [S ...] der Anspruchstellerin und die 110 m lange Leitung der Anspruchsgegnerin von der Wasserkraftanlage bis zur Grundstücksgrenze [T ... straße 29] erfolgten *vor* dem Netzverknüpfungspunkt KV [S ...]. Sie sind Maßnahmen des Netzanschlusses.
- 55 Daran ändert auch die unter Rn. 52 genannte Abgrenzung nichts. Die Abgrenzung orientiert sich zum einen an der Eigentumszuordnung, der allerdings nur Indizwirkung zukommt, und zum anderen an der funktionalen Betrachtung.<sup>8</sup>
- 56 Steht die Verbindungsleitung als technische Einrichtung im Eigentum der Anspruchstellerin oder geht diese künftig in ihr Eigentum über, so ist dies grundsätzlich ein Indiz für eine Maßnahme zur Kapazitätserweiterung, § 9 Abs. 2 EEG 2009. Denn

<sup>6</sup>BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 16 und 21 f.; Clearingstelle EEG, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/10>.

<sup>7</sup>BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>, Rn. 34; Clearingstelle EEG, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/10>. Diese Zuständigkeits- und Kostenzuweisung stellt nur den Grundsatz dar, von dem je nach konkreter Maßnahme abgewichen werden kann oder muss. So ist z. B. die Rechtsfrage der Kostentragungspflicht für eine anlagenbedingte Erdschlusskompensation, die vom Netzbetreiber innerhalb seines Netzes durchgeführt wird, oder von Blindarbeitsentgelten noch nicht abschließend geklärt, vgl. zu der Vereinbarung von Blindarbeitsentgelten in einem Einspeisevertrag (AGB): BGH, Urt. v. 06.04.2011 – VIII ZR 31/09, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1370>; LG Mainz, Urt. v. 13.11.2006 – 4 O 286/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/192>; LG Halle, Urt. v. 31.03.2011 – 5 O 1342/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1675>; LG Duisburg, Urt. v. 15.08.2011 – 2 O 461/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1674>.

<sup>8</sup>BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>, Rn. 34; BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 16 und 22; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.02.2012 – 9 W 4/12, REE 2012, 45, 46 f.; Clearingstelle EEG, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/10>.

für Maßnahmen zugunsten des Netzbetreibers soll dieser den finanziellen Aufwand tragen, um die Aufspaltung von Aufwendungen und Vermögenszuwachs zu verhindern.<sup>9</sup> Die Eigentumslage allein ist jedoch kein taugliches Kriterium für die Bestimmung, ob eine technische Einrichtung – hier die neu verlegte Verbindungsleitung – Teil des Netzes im Sinne von § 3 Nr. 7 EEG 2009 ist.<sup>10</sup> Denn der Begriff des Netzbetriebes in § 3 Nr. 8 EEG 2009 knüpft nicht an das Eigentum, sondern an den Betrieb bzw. die Verantwortung für die technischen Netzeinrichtungen an.<sup>11</sup> Weil nicht aufgeklärt werden kann, wem das Eigentum an der streitgegenständlichen Verbindungsleitung zukommt, ist die formale Abgrenzung unergiebig. Beide Parteien behaupten, dass sie selbst nicht Eigentümer der Verbindungsleitung seien. Die Anspruchstellerin hat bereits bei der Aufstellung verschiedener Anschlussvarianten darauf hingewiesen, dass sie nicht Eigentümerin der Verbindungsleitung und die Verbindungsleitung ebensowenig als Netzleitung verwenden werde (Rn. 6 und Rn. 16). Auch bestreitet die Anspruchsgegnerin, Eigentümerin der streitgegenständlichen Leitung zu sein. Offen bleiben kann hier infolgedessen, wer Eigentümer der Verbindungsleitung ist. Es kommt maßgeblich auf die funktionale Betrachtung an.

- 57 Die funktionale Betrachtungsweise ergibt hinreichende Anhaltspunkte, die für eine Zuordnung als Netzanschlussmaßnahme sprechen. Denn die Anspruchstellerin nutzt die Verbindungsleitung nicht zur Versorgung Dritter.
- 58 Nach dem funktionalen Netzbegriff<sup>12</sup> zählen zum Netz die technischen Einrichtungen, die zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität bestimmt sind, z. B. Freileitungen, Erdkabel, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.<sup>13</sup> Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die technischen Einrichtungen auch Dritten zur

<sup>9</sup>BT-Drs. 15/2327, S. 25 zu § 4 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material>; vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/10>, Rn. 57.

<sup>10</sup>BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 21; BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/481>, Leitsatz und Rn. 19 f.

<sup>11</sup>BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 21.

<sup>12</sup>BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/481>, Rn. 19 f.; BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 16 und 22; BGH, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/10>.

<sup>13</sup>BGH, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>; BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 16 und 22.

Versorgung dienen. Dient sie ausschließlich nur einem Kunden zur Versorgung, schließt dies allerdings nicht aus, dass die Einrichtung noch Teil des Netzes sein kann.<sup>14</sup>

- 59 Hier liegt der Fall indes anders, weil die Verbindungsleitung nicht der Versorgung mit Elektrizität dient, sondern ausschließlich der Einspeisung der erzeugten Elektrizität aus der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin.
- 60 Funktional betrachtet dient die neu verlegte Leitung zwischen der [T...straße 29] und dem KV [S...] ausschließlich dem Anschluss der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin und damit der Einspeisung der erzeugten Elektrizität durch die Anspruchsgegnerin – zunächst ungeachtet der Möglichkeit weiterer Netzanschlüsse – und stellt damit eine Maßnahme des Netzanschlusses dar. Der Neubau dieser Leitung spricht für sich genommen für eine Anschlussmaßnahme. Dagegen spricht teilweise, dass sie als Parallelleitung zur bestehenden Leitung der Anspruchstellerin deswegen verlegt wurde, weil die Kapazität der bestehenden Leitung und des KV [T...] ungenügend waren. Allerdings ersetzt sie die bestehende Leitung entlang der [T...straße] gerade nicht.<sup>15</sup> Vielmehr wird die bestehende Leitung weiterhin zur allgemeinen Versorgung der angeschlossenen Letztverbraucher genutzt. Die neue Verbindungsleitung ist damit keine Parallelleitung, die eine bereits bestehende Anschlussleitung des Grundstückes der Anspruchsgegnerin mit dem Netz der Anspruchstellerin ersetzt oder ergänzt. Eine solche Verbindung mit einem Netzverknüpfungspunkt des Netzes der Anspruchstellerin, die entweder hätte verstärkt oder erweitert werden können bzw. erweitert wurde, existierte nicht.<sup>16</sup> Vielmehr stellt die Neuverlegung der Verbindungsleitung eine quantitative Erweiterung dar, zu der die Anspruchstellerin nicht nach §§ 5 Abs. 1 und 4 i. V. m. 9 Abs. 1 EEG 2009 verpflichtet ist. Netzbetreiber sind in der Regel zu qualitativen Maßnahmen, d. h. netzinternen Maßnahmen wie Optimierung oder Verstärkung von Einrichtungen

<sup>14</sup>BGH, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>, Leitsätze 1 und 2, S. 8 ff.; Clearingstelle EEG, Votum v. 09.04.2009 – 2008/24, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/10>, S. 9.

<sup>15</sup>Vgl. Clearingstelle EEG, Votum v. 09.04.2009 – 2008/24, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/10>.

<sup>16</sup>So aber in dem Sachverhalt, der dem BGH vorlag und sich deshalb von dem vorliegenden Sachverhalt unterscheidet. Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob eine bereits bestehende Freileitung, die das Anlagengrundstück mit dem Netz verbunden hat, von dem Netzbetreiber auszubauen war und zwar in Form der Errichtung einer Parallelleitung zu der bestehenden Freileitung. Diese sei eine vom Netzbetreiber geschuldete Netzverstärkung im Sinne eines qualitativen Netzausbaus. Vgl. BGH, Urt. v. 28.02.2012 – VIII ZR 267/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1925>, Rn. 2.



des Netzes, gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2009 und nicht zu einer Ausdehnung des Netzes durch das Verlegen zusätzlicher Leitungen verpflichtet.<sup>17</sup> Die neue Verbindungsleitung dient unmittelbar dem Neuanschluss der Anlage der Anspruchsgegnerin.<sup>18</sup> Folglich handelt es sich nicht um eine netzinterne Maßnahme.

- 61 Soweit die Anspruchsgegnerin vorträgt, die Verbindungsleitung könne künftig durch weitere Kunden genutzt werden und damit für die Versorgung Dritter mit Elektrizität zur Verfügung stehen, so hat die Anspruchsgegnerin dies nicht hinreichend dargelegt. Denn die Anspruchstellerin ist dem entgegengetreten und hat eine Versorgung über die Verbindungsleitung ausgeschlossen. Es ist weder hinreichend vorgetragen noch ersichtlich, wann und ggf. welche Dritte über die Verbindungsleitung versorgt werden sollen, oder dass die Anspruchstellerin dazu berechtigt sei. Nach dem nachvollziehbaren Vortrag der Anspruchstellerin ist die Funktion der Verbindungsleitung von vornherein auf die Einspeisung durch die Anspruchsgegnerin beschränkt. Entsprechend dient die Leitung ausschließlich der Anspruchsgegnerin. Ohne konkreten Vortrag oder Anhaltspunkte reicht die Möglichkeit der Versorgung Dritter, die darüber hinaus von der Anspruchstellerin ausgeschlossen wurde, nicht aus.
- 62 Auch aus dem Umstand, dass sich der Mess- und Verteilerschrank für die Erfassung der Menge des von der Wasserkraftanlage erzeugten Stroms auf dem Grundstück der Anspruchsgegnerin befinden, lässt sich nichts Gegenteiliges herleiten. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH kein Indiz dafür, dass der Strom gerade an der Messstelle in das Netz der Anspruchstellerin eingespeist wird und deshalb die Verbindungsleitung bereits Teil des Netzes ist.<sup>19</sup>
- 63 Dem Ergebnis steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die Anspruchstellerin

<sup>17</sup>Vgl. BGH, Urt. v. 28.02.2012 – VIII ZR 267/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1925>, Rn. 2; OLG Hamm, Urt. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1926>, Rn. 97 und 100.

<sup>18</sup>Vgl. BGH, Urt. v. 28.02.2012 – VIII ZR 267/11, <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1925>, Rn. 2 und 6; BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>, Rn. 25 ff.; BGH, Urt. v. 07.02.2007 – VIII ZR 225/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/19>; BGH, Urt. v. 28.11.2007 – VIII ZR 306/04, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/233>; OLG Hamm, Urt. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1926>, Rn. 97 und 100.

<sup>19</sup>BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 25.

ggf. gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2009 oder § 11 Abs. 1 EnWG 2005<sup>20</sup> verpflichtet gewesen wäre, die bestehende Leitung entlang der [T...straße] und den KV [T...] bereits unabhängig vom Anschluss der Anlage der Anspruchsgegnerin auszubauen, weil der Spannungshub überschritten war.

- 64 Eine Verpflichtung zur Kapazitätserweiterung aus § 11 EnWG 2005 ist insoweit nicht erkennbar, weil die Versorgung der Letztverbraucher bisher trotz Spannungsüberschreitung sichergestellt war. Allerdings kann offen bleiben, ob die Anspruchstellerin gemäß § 11 EnWG 2005 verpflichtet gewesen wäre. Zum einen regelt § 11 EnWG 2005 keinen individuellen Anspruch auf Kapazitätserweiterung zugunsten der Anspruchsgegnerin. Zum anderen steht dem Netzbetreiber nach § 11 EnWG 2005 als dem Verantwortlichen für die Netzstabilität ein Beurteilungsspielraum zu, inwieweit eine Kapazitätserweiterung oder anderweitige Maßnahmen zu treffen sind. Denn nicht jede Überschreitung des nach der VDEW-Richtlinie zulässigen Spannungshubes ist unzulässig. Es bedarf dabei einer Einzelfallprüfung durch Sachverständige, z. B. durch Netztechniker des Netzbetreibers. Diese können im Einzelfall anhand der vorhandenen Kunden-, Anlagen- und Netzdaten beurteilen, ob der technisch tolerierbare Rahmen ohne Schäden und negative Rückwirkungen im Netz eingehalten wird. Der Richtwert ist aus diesem Grund nicht starr, sondern unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden. Denn Sinn des Richtwertes von 2 % ist es, den jeweiligen Anschlussvorgang grundsätzlich ohne umfangreiche Netzberechnungen beurteilen zu können.<sup>21</sup> Insoweit steht der Anspruchstellerin an dieser Stelle ein Ermessen zu, welche Maßnahmen sie ergreift.
- 65 Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung des Netzes der Anspruchsgegnerin ergibt sich auch nicht aus § 9 Abs. 1 EEG 2009. Nach dieser Regelung kann die Anspruchsgegnerin als Einspeisewillige zwar grundsätzlich verlangen, die bestehende Leitung und den KV [T...] als Einrichtungen des Netzes für die allgemeine Versorgung der Anspruchstellerin zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Diese Maßnahme muss aber *zum Zwecke der Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erfolgen* und *nicht* – wie die Anspruchsgegnerin auch geltend macht – *zum Zwecke der Verbesserung der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit*. Die bestehende Leitung dient der Versorgung der daran ange-

<sup>20</sup>Verkündet als Art. 1 Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts als Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), im Folgenden bezeichnet als EnWG 2005.

<sup>21</sup>OLG Nürnberg, Urt. v. 11.03.2008 – 1 U 1467/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/409>, S. 10.

schlossenen Letztverbraucher. Dies gibt der Anspruchsgegnerin keinen individuellen Anspruch auf Kapazitätserweiterung zur Verbesserung der *Versorgungssicherheit* der Allgemeinheit. Ein Anspruch zur Kapazitätserweiterung besteht nur dann, wenn gemäß § 5 Abs. 1 und 4 EEG 2009 durch diese nach § 9 EEG 2009 die Abnahme des Stroms erst möglich wird. Weiterhin ist ein solcher Anspruch auf Kapazitätserweiterung nicht getrennt von dem Anschlussanspruch und von dem gesamtwirtschaftlichen Kostenvergleich der Anschlussvarianten (vgl. Rn. 6) zu betrachten<sup>22</sup>. Die Summe aus den Kosten für eine Kapazitätserweiterung der Anspruchstellerin und den Kosten der Anspruchsgegnerin für den Netzanschluss bildet den Maßstab für die Beurteilung des richtigen Netzverknüpfungspunktes (vgl. Rn. 39 ff.). Die ersten beiden Varianten (vgl. Rn. 6) scheiden bei einem gesamtwirtschaftlichen Kostenvergleich der verschiedenen Anschlussvarianten im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EEG 2009 als gesamtwirtschaftlich ungünstigere Varianten (vgl. Rn. 45 ff.) aus. Denn der Anschluss am KV [T . . . ] (Var. 1) hätte zu Mehrkosten in Höhe von 23. 000 € und der Anschluss an die bestehende Leitung (Var. 2) zu weiteren Mehrkosten geführt. Diese Mehrkosten waren in dem gesamtwirtschaftlichen Vergleich der Anschlussvarianten zu berücksichtigen. Denn die Anspruchstellerin war nicht ohnehin – unabhängig von dem Anschluss der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin – verpflichtet, diese technischen Einrichtungen als Teile ihres Netzes der allgemeinen Versorgung zu optimieren oder auszubauen. Zwar ist unstrittig eine Überschreitung des Spannungshubes von 2 % gegeben, doch ist dies allein nicht ausschlaggebend für die Beantwortung, ob eine Kapazitätserweiterung auch ohne den Anschluss der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin erforderlich gewesen wäre.

- 66 **Notwendige Kosten des Anschlusses** Grundsätzlich sind die bis zum gesetzlichen Verknüpfungspunkt erforderlichen Maßnahmen zur Verknüpfung mit dem Netz Maßnahmen des Netzanschlusses. Die Kosten für den Netzanschluss hat gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2009 die Anspruchsgegnerin<sup>†</sup> zu tragen, soweit diese auch nach Art und Umfang erforderlich waren. Die der Anspruchstellerin entstandenen Kosten sind Kosten für die Herstellung des Anschlusses der Anlage der Anspruchsgegnerin.
- 67 Die Kosten für den Erdaushub waren ihrer Höhe nach kausal (hierzu Rn. 68) und notwendig, um den Anschluss der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin herzustellen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Kostenpositionen um notwendige Kosten im Sinne des § 13 Abs. 1 EEG 2009, die durch den Anschluss der Wasserkraftanlage der Anspruchsgegnerin entstanden sind.

<sup>22</sup>Vgl. *BGH*, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>, Rn. 25 f.

<sup>†</sup>Ursprünglich fälschlicherweise: „Anspruchstellerin“, korrigiert am 18.12.2020.

68 **Notwendig** waren nur die für den Anschluss der Anlage der Anspruchsgegnerin technisch und ökonomisch zwingenden Kosten.<sup>23</sup> Zwar hat die Anspruchstellerin gleichzeitig die Arbeiten zum Erdaushub für das Verlegen der Wasserleitungen genutzt, die damit nicht dem Anschluss der Anspruchsgegnerin zuzurechnen sind. Die Anspruchstellerin hat glaubhaft und nachvollziehbar vorgetragen, dass die Kosten des Erdaushubes um den Bestandteil, der auf das Verlegen der Wasserleitungen anzurechnen ist, reduziert wurde. Insgesamt sei der Erdaushub für die Anspruchsgegnerin dadurch um ca. 16. 000 € günstiger gewesen (vgl. Rn. 21), als wenn die Maßnahmen getrennt voneinander durchgeführt worden wären. Dem ist die Anspruchsgegnerin nicht substantiiert entgegengetreten. Daher waren die Kosten in der angegebenen Höhe auch notwendig.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens

---

<sup>23</sup>Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 13 Rn. 10 mit Verweis auf Ekardt, in: Frenz/Müggendorf, EEG-Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 13 Rn. 36.